

# **Club 76 - Statuten**

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Club 76" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau i.E..

## **II. Zweck**

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt vorwiegend die Unterstützung der SCL Tigers AG in finanzieller und moralischer Hinsicht sowie die Förderung des Gedankenaustauschs und der Geselligkeit unter den Club-Mitgliedern.

## **III. Mitglieder**

### **Art. 3 Eintritt**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand. Im Falle der Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Verein nicht verpflichtet, dies zu begründen.

### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

a.) Aktivmitglieder

b.) Freimitglieder

Der Vorstand kann Freimitglieder bestimmen. Voraussetzungen dazu sind:

- aktiver Spieler der 1. Mannschaft SCLTigers

oder

- ein aktives Club 76 Mitglied ist gleichzeitig Sponsor der SCLTigers AG in der Höhe von mindestens CHF 20'000.00

### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied möglich. Bei einem Austritt im Verlaufe des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 6 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (finanzielle oder andere schwere Verfehlungen gegenüber dem Verein) kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

### **Art. 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht auf Sonderleistungen im Rahmen der mit der SCL Tigers AG bestehenden Vereinbarungen des „Club 76“. Die Beanspruchung dieser Sonderleistungen erfolgt im Rahmen der allen Vereinsmitgliedern bekannten separaten Regelungen.

### **Art. 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben einen jeweils auf den 1. Juli fällig werdenden jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.

## **IV. Finanzierung / Haftung**

### **Art. 9 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen.

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Organisation**

### **Art. 11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni

### **Art. 12 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisoren

#### **a) Die Hauptversammlung**

##### **Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a.) Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- b.) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- c.) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- d.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e.) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f.) Wahl des Präsidenten
- g.) Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
- h.) Wahl der Revisoren
- i.) Genehmigung des Jahresprogrammes
- j.) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

##### **Art. 14 Die ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dem letzten Ersuchen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

##### **Art. 15 Anträge**

Anträge gemäss Art. 13 j.) dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

##### **Art. 16 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

##### **Art. 17 Gang der Verhandlung**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ist ein Tagespräsident zu wählen.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

#### **b) Der Vorstand**

##### **Art. 18 Mitglieder**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus folgenden Personen:

- a.) dem Präsidenten
- b.) sowie max. 6 Personen

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

##### **Art. 19 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat im übrigen alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich gemäss Art. 13 der Hauptversammlung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gegen Aussen. Für Finanzgeschäfte ist der Kassier jeweils zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Vorstand beschliesst mit einfachen Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

**Art. 20 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

**Art. 21 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

**c.) Die Revisoren****Art. 22**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

**VI. Auflösung des Vereins****Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten ersetzen die revidierten Statuten vom 3. November 2007, dem 30. August 2001 resp. die Statuten der Gründungsversammlung vom 14. März 2001.

Club 76, im September 2008

Der Präsident  
sig. Marc Moser

Der Protokollführer  
sig. Samuel Hess